

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redaktionen,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Pro 3 gespaltene Zeilen
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 9

Ausgegeben Gumbinnen, den 2. März

1912.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 125. Als versehen durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 Amtsblatt S. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Braunschweig, Aurich, Münster, Minden, Arnswald, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Nachen.

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Baugen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg,

Braunschweig,

Sachsen-Meinungen,

Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha,

Anhalt,

Schwarzburg-Sondershausen,

Schwarzburg-Rudolstadt,

Waldeck,

Neuf jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

Hamburg,

in Elsaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gumbinnen, den 9. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

Nr. 126. Das Sommerhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 16. April 1912.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Hausarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß

fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulpflichterinnen Fräulein S. Ritter, hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 19. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisauausschusses.

Nr. 127. Nachstehend veröffentlichte ist eine im Ministerium des Innern bearbeitete gemeinverständliche Belehrung über die Gumbinnen, O. Februar 1912.
r Landrat.

Gemeinverständliche Belehrung über die Krätze.

Die Krätze ist eine übertragbare Hautkrankheit, die durch die Krätzmilbe (Sarcoptes scabiei) verursacht wird.

1. Die Krätzmilbe (Sarcoptes scabiei) ist mit bloßem Auge als ein kleines weißes glänzendes Pünktchen eben erkennbar; schon bei Lupenvergrößerung sieht man an dem eiförmig gestalteten Tier eine Reihe von Fortsätzen, die dem Kopf, den vier teils mit Haftscheiben teils mit Borsten versehenen Fußpaaren und den am Hinterende des Tieres befindlichen Borsten entsprechen. Das Männchen ist nur etwa halb so groß als das Weibchen; es bohrt sich in die Haut des Menschen ein und stirbt nach der Begattung bald ab. Das Weibchen bohrt sich nach der Begattung durch die verhornte Schicht der Oberhaut des Menschen und wühlt sich in dieser parallel zur Oberfläche Gänge. In diesen Gängen legt es, immer weiter sich fortgrabend, täglich 1 bis 2, im ganzen bis 50 Eier, aus denen nach 12 Tagen junge Krätzmilben austreten, die den Gang verlassen und sich in etwa 3 bis 4 Wochen durch mehrfache Häutungen zu geschlechtsreifen Milben entwickeln.

2. Die erste und hervorstechendste Erscheinung der Krätze ist ein äußerst starkes Jucken, das durch den Reiz, den die Milben und ihre Ausscheidungen auf die Nervenendigungen ausüben, verursacht wird. Mit der Vermehrung der Milben nimmt das Jucken, das zunächst durch leichtes Kratzen gelindert werden kann, immer mehr an Ausdehnung und Stärke zu, sodaß die Befallenen bald in recht energischer Weise ihre Haut bearbeiten. Besonders stark ist das Jucken unmittelbar nach dem Schlafengehen, da sich die Milben in der Bettwärme lebhafter bewegen.

Dem geübten Arzt gelingt es meist, bei Krätzekranken die Milbengänge aufzufinden. Sie stellen sich als hellgraue oder infolge des Eindringens von Schmutz schwärzliche gekrümmte schmale Streifen von einer Länge bis zu zwei Zentimeter, selten mehr, dar, an deren Ende manchmal die Milbe als ein kleiner weißer Punkt durchschimmert. Ihr Lieblingsort sind die zarten Hautfalten zwischen den Fingern und die Seitenflächen der Finger, die Kleinfingerseite der Hand und die Beugeseite des Handgelenks; die vordere Begrenzung der Achselhöhle, die Ellbogen, die Gegend um den Nabel und oberhalb des Hüftgelenks, die Gefäß-

halten, der Anbräuen und innere Zustand sowie bei Frauen die Umgegend der Brustwarzen, bei Männern die Geschlechtssteile, bei kleinen Kindern die Handflächen und Fußsohlen

3. Durch den Keiz, den die Milben und ihre Ausscheidungen auf die Haut ausüben, kommt es in der Umgebung der Gänge zu Entzündungen, durch welche die Gänge nicht selten über die Haut erhoben werden und von roten Streifen umgeben erbleichen. Oft entstehen unter und neben den Gängen sowie auch in der nicht von Gängen durchzogenen Haut Bläschen und Pusteln, die mitunter vereitern. Zu diesen durch die Milben hervorgerufenen Erscheinungen treten noch die mannigfaltigen Hautabstümpfungen, Rötungen, Entzündungen und Vortriebbildungen, die durch das Krabben der Haut entstehen. Bei längerem Bestehen der Krätze kommt es auch zuweilen zu tiefergehenden Eitrecungen. Zu seltenen Fällen entwickelt sich bei Vernachlässigung der Krankheit die „Krätzeleone“ oder „Norwegische Krätze“, bei der die Haut stellenweise von dicken Krusten bedeckt ist, die außer aus Hautabsonderungen und Schmutz aus zahl reichen toten und lebenden Milben und Milbeneiern bestehen und unter denen die Haut dicht von Milbengängen durchsetzt ist.

4. Auch das Allgemeinbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen wird durch die Krätze erheblich beeinträchtigt. Insbesondere bei Kindern bewirkt der beständige Juckreiz, daß der Schlaf und Appetit stark leidet und sie bald mager und blaß aussehen. Manchmal kommt es bei der Krätze auch zu Reizungen und Erkrankungen der Nieren, die gewöhnlich mit der Beseitigung der Milben wieder verschwinden.

5. Die Uebertragung der Krätze erfolgt meist von einem Menschen auf den andern; es ist hierbei weniger eine gelegentliche kurze Berührung, wie ein Händedruck, zu fürchten als vielmehr eine längere und anschließende, wie sie insbesondere bei Benutzung derselben Schlafgelegenheit durch mehrere Personen zustande kommt.

Aber auch durch Bettwäsche, Leibwäsche oder Kleidungsstücke können Krätzemilben bezw. ihre Eier von einer Person auf die andere übertragen werden. Begünstigt wird die Verbreitung der Krankheit in jedem Falle durch Unsauberkeit, wie denn auch die Krätze bei unsauberen Personen infolge einer weit stärkeren Vermehrung und Ausbreitung der Milben viel schwerer auftritt.

6. Die Krätze ist im Krankenhaus in der Regel in 3 bis 6 Tagen dauernd zu heilen. Im eigenen Haushalt ist die Durchführung einer Krätzekur viel schwieriger und der Erfolg unsicherer, zumal wenn keine Badeeinrichtung zur Verfügung steht. Wenn vom Arzt bei einem Kranken Krätze festgestellt ist, müssen sogleich alle zur Familie gehörenden oder sonst in demselben Haushalt wohnenden Personen ärztlich auf etwaiges Vorhandensein von Krätze untersucht werden. Nach Durchführung der Kur bleibt häufig noch längere Zeit Hautjucken bestehen, bis die vielfachen, durch Krabben erzeugten Verletzungen abgeheilt sind. Nur in seltenen Fällen tritt die Krätze nach einer gründlichen Behandlung, ohne daß eine neue Ansteckung stattfand, wieder auf, wenn einige Milbeneier bei der Kur der Vernichtung entgingen.

7. Keine an Krätze oder unter Krätzeverdächtigen Erscheinungen erkrankte Person darf mit anderen Personen das gleiche Bett benutzen. Jeder Krätzekranke hat nach Möglichkeit die nähere Berührung mit Gesunden zu vermeiden und sich insbesondere des geschlechtlichen Verkehrs zu enthalten, da durch diesen besonders leicht die Uebertragung der Krätze verursacht wird. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln sind von Personen zu beachten, die eben erst eine Krätzekur durchgemacht haben und noch Jucken verspüren.

8. Wäsche und Kleidungsstücke Krätzekranker und Krätzeverdächtiger dürfen von Gesunden nicht benutzt werden, bevor sie einer gründlichen Reinigung und Desinfektion

unterworfen worden sind. Insbesondere ist auch alsbald eine Desinfektion der Bett- und Leibwäsche sowie der Kleidungsstücke und Betten vorzunehmen, wenn sich ein Krätzekranker zur Behandlung in ein Krankenhaus begibt oder sich sonst einer Krätzekur unterzieht, damit er sich nicht aufs neue an seinen eigenen Sachen ansteckt.

Die Desinfektion der Wäsche, Kleidungsstücke und Betten kann durch strömenden Dampf oder durch desinfizierenden Flüssigkeiten erfolgen; in jedem Fall ist mit der Desinfektion eine gründliche Reinigung und Lüftung zu verbinden, da durch Keimlichkeit die Anheftung der Milben sehr erschwert wird. In Wäscheküsten werden die Milben auch durch Ausstoßen mit Wasser sicher abgetötet.

9. Auch die Krätze der wilden und Haustiere kann gelegentlich auf den Menschen übertragen werden; es sind in diesem Falle dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beachten. Im allgemeinen verlaufen diese Erkrankungen beim Menschen leichter als die Menschenkrätze.

Nr. 128. Den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- und vierjährigen aktiven Militärdienst betreffend.

Die Erteilung eines Melde Scheins zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Veedersdienst ist nach § 81, 2 B. V. abhängig zu machen.

- a. Von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, d. h. einer Bescheinigung der Stadt-Polizei-Verwaltung oder des Amtsvorstehers darüber, daß der zum freiwilligen Eintritt sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat,
- c. von der Beibringung der Geburtsurkunde.

Personen, die das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, darf der Melde Schein auch dann erteilt werden, wenn sie anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie die Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Wer bis zum 31. März keinen Melde Schein nachsucht oder erhalten bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch davon gemacht hat, muß, sofern er schon militärpflichtig ist, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Erjas-Kommission bleiben.

Die Militärpflichtigen müssen ihre freiwillige Meldung bei einem Truppenteil stets vor dem Beginn des Erjasgeschäfts bewirken, andernfalls kann eine Verückfächtigung ihrer Wünsche bezgl. der Wahl des Truppenteils nicht erfolgen.

Gumbinnen, den 26. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 129. Bezugnehmend auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar v. Js. weise ich nochmals auf die demnächst in Kraft tretende neue Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 hin, wonach die Strafbestimmungen dieses Gesetzes auf Landwirte ebenso werden angewendet werden müssen, wie auf die anderen Gewerbetreibenden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, daß sie ihre Maße und Gewichte in Ordnung halten, andernfalls eine große Zahl von Beschlagnahmungen und Bestrafungen erfolgen müßte.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Landwirte, welche Erzeugnisse irgend welcher Art verkaufen, hierauf aufmerksam zu machen, und ihnen zu raten, ihre Maße und Gewichte rechtzeitig nachsehen zu lassen, damit sie vor Schaden bewahrt bleiben, da in Zukunft die technische Revision auch auf die Maße und Gewichte der Landwirte erstreckt werden wird.

Gumbinnen, den 24. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 129 a. Bei der Firma: Krause's Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H. hierelbst ist die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten unter dem 2. Dezember v. Js. erlassene ländliche Bauordnung für den Regierungsbezirk in broschürter Buchform zum Preise von 30 Pfennige das Stück erschienen. Bei Abnahme von mindestens 20 Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 25 Pfennige das Stück und bei Abnahme von 50 Exemplaren erfolgt die Lieferung portofrei.

Den Herren Amts- und Gemeindevorstehern empfehle ich dringend die Anschaffung dieser in sehr handlicher Form erschienenen Ausgabe der Bauordnung und erlaube Bemerkungen in meinem Bureau anzumelden.

Gumbinnen, den 28. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 130. In den Landgemeinden mit gewählten Gemeindevorstellungen (Augsbräven, Gernwischkehmen, Kulligkehmen, Mayutkehmen, Wiggstammen, Körtischatjen, Kraslauken, Fröhischken, Kudstammen, Sodeiken, Stannaitischen, Sinskehmen, Walterkehmen) finden in diesem Jahre die regelmäßigen Ergänzungswahlen statt. Die Wahlen sind gemäß § 58 der Landgemeindeordnung im März vorzunehmen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1911 Kreisblatt Nr. 51 S. 296 - erlaube ich die Herren Gemeindevorsteher, die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, damit bei der Wahl keine Unregelmäßigkeiten vorkommen.

Ich weise noch besonders auf § 59 und folgende der Landgemeindeordnung hin, wonach die in der Wählerliste verzeichneten Wähler eine Woche vor dem Wahltage mittels ersatzlicher Bekanntmachung zu den Wahlen zu berufen sind. Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstände abzugeben sind, genau bezeichnen. Wenn durch Currende geladen wird, muß der Umlaufzettel eine Woche vor dem Wahltage bei sämtlichen Wahlberechtigten herumgegangen sein.

Die Wahlen erfolgen nicht durch Stimmzettel, sondern jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, (§ 61), wenn er seine Stimme geben will.

Auch mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verbindung von Ergänzungs- und Ersatzwahlen unstatthaft ist. Es sind daher nur für die mit Ablauf der sechsjährigen Wahlzeit ausscheidenden Gemeindevorordneten Neuwahlen vorzunehmen.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindevorordneten sind abzuhalten, wenn die Gemeindevorstellung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisanschluß dies beschließt.

Bis zum 10. April ist mir anzuzeigen, daß die Ergänzungswahlen stattgefunden haben und aus welchen Personen die Gemeindevorstellungen sich zusammensetzen.

Gumbinnen, den 29. Februar 1912.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 131. Beim Dragoner-Regiment von Wedel (Pomm.) Nr. 11 in Lyck werden noch Dreijährig-Freiwillige zum Eintritt für Oktober 1912 angenommen.

Junge Leute, die die Absicht haben, daselbst einzutreten, können sich unter Vorlegung eines Meldescheines persönlich oder brieflich beim Regiment melden.

Die Meldungen müssen möglichst vor dem 1. Mai d. Js. erfolgen.

Handwerker aller Berufe, insbesondere Schneider, Schuhmacher und Sattler werden bevorzugt.

Gumbinnen, den 22. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 132. Eine Anzahl Gemeinden und Gutsbezirke hat die am 1. d. Mts. fällig gewesene zweite Hälfte der Kreis-

steuern noch nicht entrichtet.

Falls die rückständigen Kreissteuern nicht bis zum 8. März d. Js. an die Kreisfiskalkasse hierelbst gezahlt sind, muß ohne jede weitere Mahnung zwangsweise Beitreibung erfolgen.

Gumbinnen, den 24. Februar 1912.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 133. Auf die in Stück 8 des Amtsblatts für 1912 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. Februar d. Js. betreffend die Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Vorständen mache ich die Ortspolizeibehörden aufmerksam.

Gumbinnen, den 26. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 134. Auf die in Stück 8 lid. Nr. 96 des Amtsblatts für 1912 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 12. Februar d. Js. betreffend den von der Firma Keller u. Anapich in Augsburg gebauten Neuplenapparat mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 26. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 135. Infolge der in Gut Adl. Pogrimmen, Kreis Darkehmen, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist der Viehmarkt in Darkehmen am 6. März von dem Herrn Regierungs-Präsidenten aufgehoben.

Der Pferdemarkt findet statt.
Gumbinnen, den 28. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 136. Die königliche Regierung hat den ersten Lehrer Gustav Brenneisen in Grünhaus zum Mitgliede des Schulvorstandes für den Gesamtschulverband Grünhaus ernannt.

Gumbinnen, den 27. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 137. Die Wahl des Besitzers Heistrath in Marklienen zum Mitgliede des Schulvorstandes der Schule Wustrowitz habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 27. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 138. In Adl. Pogrimmen, Kreis Darkehmen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dies veranlaßt mich, die Herren Ortsvorsteher unter Hinweis auf meine früheren Kreisblatts-Bekanntmachungen zu ersuchen, die Viehbesitzer über die Erscheinungen und Wirkungen der Maul- und Klauenseuche erneut zu belehren und ihnen die genaue Befolgung der zu ihrer Bekämpfung gegebenen Vorschriften aufzugeben.

Von allen verdächtigen Krankheitserscheinungen ist mir sofort Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 28. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 139. Die Wahl des Besitzers Henkies aus Skardupoenen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 22. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 140. Es sind gewählt: Für die Gemeinde Keffeln Besitzer Heinrich Kurbjuhu zum I. Schöffen, Besitzer Gustav Krause zum II. Schöffen. Für die Gemeinde Szurgupchen Besitzer August Langel zum I. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.
Gumbinnen, den 29. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 141. Die Druze unter den Memorten des Wuts-
besizers Krausened in Wilkischen ist erloschen.
Gumbinnen, den 27. Februar 1912.
Der Landrat.

Nr. 142. Die Druze unter den Pierden des Besizers
Schneppat in Kasenowsten ist erloschen.
Gumbinnen, den 23. Februar 1912.
Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behorden.

Nr. 143. Die auf Mittwoch, den 28. d. Mts. und den
6. März d. Js. angeetzten Vieh- und Pferdemaerkte in
Trempen und Darkehmen finden statt.

Ein Vormarkt darf nicht abgehalten und das zum
Markt kommende Vieh darf nicht vor 6 Uhr morgens und
erst nach tieraerztlicher Untersuchung aufgetrieben werden.
Darkehmen, den 19. Februar 1912.

Der Landrat.

Nr. 144. Die Herren Gemeinde- und Wutsvoerstreher,
welche die summarische Mutterrolle dem unterzeichneten Amte
noch nicht eingesandt haben, werden hiermit nochmals an
die sofortige Uebersendung derselben erinnert.
Gumbinnen, den 27. Februar 1912.

Koenigliches Karasteramt.

Nr. 145. Daser kann nur nach vorheriger Behand-
lung angenommen werden. Eine direkte Zufuhr ist nicht
mehr zulassig. Der Ankauf ist nur in groeheren Posten,
— moeglichst waggomweise — angaengig. Die Herren Ge-
meindevoerstreher werden gebeten, dies in ortsueblicher Weise
bekannt zu geben.

Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 146. Koenigliche Provinzial-stunst- und Gewer-
schule zu Koeningberg i. Pr., Schoenstraee 2.

Fachausbildung fuer Maler, Bau- und Moebeltischler,
Holzbildhauer, Modellleure, Goldarbeiter, Schrifstseher, Buch-
drucker, Lithographen, Mechaniker, Maschinenschlosser, Wa-
schinisten, Elektrotechniker, Elektromonteuere, Installateuere,
Klempner, Bau- und Kunstschlosser, Zeichner, Bauhand-
werker, Steinmezer. Das Sommerhalbjahr beginnt am
2. April. Aufnahme am 1. und 2. April, abends 7 Uhr.
Lehrplan kostenfrei.

Der stellv. Direktor.
(gez.) Prof. Feist.

Nr. 147. Am Montag, den 1. April 1912 beginnt das
Sommerquartal der Koeniglich Preussischen Handwerker- und
Kunstgewerbeschule zu Bromberg.

Die Anstalt besteht:

1. aus einer Tageschule, in welcher Schueler und Schuele-
rinnen ausgebildet werden:

im Entwerfen und Zeichnen von Innenarchitektur,
Moebeln, Tischler-, Kunstschmiede-, Schlosser-, Edel-
metall- und anderen Kunstgewerbearbeiten; im Mo-
dellieren fuer Stein, Stuck und Metall und Ausfuehren
von Bildhauerarbeiten; im Entwerfen und Ausfuehren
von dekorativen Malereien, von Kartons fuer Glas-
fenster, graphischen Arbeiten, und im Kunststicken, Go-
beklemben, Kurbeln, Knuepfen, Spizennaeihen usw.

2. aus einer Abendschule, in der Gewerbetreibende, welche
tagsueber beschaeftigt sind, in den zu 1. angefuehrten
Faechern weiter gebildet werden.

Es koennen ferner Hospitanten des Nachmittags und
Abends am Unterricht in den Ateliers und an den Vor-
lesungen teilnehmen.

Das Schuelgeld fuer die Tagesklassen betraegt im Som-
merquartal 20 Mark, fuer die Nachmittags- und Abend-
klassen je nach Anzahl der belegten Stunden 4-10 Mark.
Lehrplaene und Auskunft sind durch die Direktion zu
erhalten.

Der Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

Im Jahre 1912 werden an der
**Koeniglichen Lehranstalt fuer Obst- u. Gartenbau
zu Proskau (Kreis Oppeln)**

folgende Lehrgaenge ueber Obst- und Gartenbau und Obst-
verwertung abgehalten:

1. Baumpflegerkursus in der Zeit vom 26. Februar bis
2. Maerz und vom 4. bis 9. November;
2. Lehrgang fuer Baumwaerter und Baumgaerter in der
Zeit vom 4. bis 16. Maerz und vom 18. bis 27. Juli;
3. Lehrgang fuer Lehrer in der Zeit vom 16. bis 27.
April und vom 31. Juli bis 10. August;
4. Lehrgang fuer Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom
11. bis 13. Juni;
5. Lehrgang ueber Obstverwertung in der Zeit vom 9. bis
12. Juli und am 9. und 10. Oktober;
6. Sondervortraege ueber Gartenpflege am 13. Juli;
7. Lehrgang fuer Liebhaber des Obst- und Gartenbaues,
unter besonderer Beruecksichtigung der Bekaempfung der
Pflanzenkrankheiten, vom 15. bis 17. Juli;
8. Lehrgang ueber Obstweinbereitung am 7. und 8. Okt.

Die Teilnahme am Lehrerkursus zu 3 ist fuer preussische
Lehrer unentgeltlich, nichtpreussische Lehrer zahlen 30 M
Donoratar fuer den ganzen Kursus bezw. 15 M fuer einen
Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbeamtenkursus
zu 4 ist fuer Preussen unentgeltlich, Nichtpreussen zahlen
10 M. Die Teilnahme an den anderen Lehrgaengen ist
fuer Preussen unentgeltlich; Nichtpreussen zahlen 10 M fuer
jeden Kursus.

Wohnung und Bekoestigung zu maessigen Preisen bieten
die Gasthaeuser in Proskau. Die erforderlichen Gerate fuer
die praktischen Arbeiten (Saeg, Messer usw.) koennen in
der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Proskau vermitteln
Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:

Von Oppeln nach Proskau vormittags 8,30, nach-
mittags um 3 und 6,15 Uhr. Von Proskau nach Oppeln
vormittags 6,30 Uhr, nachmittags 12,30 Uhr und 5 Uhr.

Die Aufnahme von gaertnerisch vorgebildeten Schuelern
in den einjaehrigen niederen und den zweijaehrigen hoeheren
Lehrgang findet am 1. April statt.

Weitere Auskuenfte werden auf Wunsch von der Direc-
tion der Anstalt kostenfrei erteilt.



Die Bekanntmachung vom
20. Februar 1912 betr. Fahr-
werksdiebstahl in Lichtenfeld
ist erledigt.

Braunsberg, den 22. Febr. 1912
Der Erste Staatsanwalt.

Vorschuß-Verein Gumbinnen

eingetragene Genossenschaft mit
unbeschränkter Haftung.

1. ordentliche
General-

Versammlung

Donnerstag, den 7. März 1912,
abends 8 Uhr
im „Hotel du Nord“.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht pro 1911, Ge-
nehmigung der Bilanz und Ent-
lastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Dividende und
Verteilung des Reingewinnes.
3. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
4. Wahl von Deputierten und deren
Stellvertreter zum Verbandstage
in Schwes.
5. Wahl von Deputierten und deren
Stellvertreter zum allgemeinen
Genossenschaftstage in München.

Der Aufsichtsrat

des Vorschuß-Verein Gumbinnen,
e. G. m. u. H.

J. G. Rohrmoser, Vorsitzender.

Sämtliche Kleearten als:
Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb-
klee, Luzerne sowie sämtliche
Gras-, Gemüße und Blumen-
sameren offeriert in echter hoch-
feinfähiger Qualität

Gustav Scherwitz,

Saatgeschäft,

5 Königsberg, i/Pr.
5 Bahnhofstraße 5
Man achte genau auf die
Hausnummer 5.

Gejchirt- u. Tambourleder

sowie

edsten Berger Tran

offerieren billigst

Gebr. Rossbacher
Gerberei und Lederhandlung

Dünn gesät und
stark gedüngt

Reichen Ernte-
Segen bringt!

Eine starke Frühjahrsdüngung
mit

Thomasmehl



Ist in Anbetracht der bis Ende April
gültigen Frachtermäßigung sowie des
allgemeinen Preis-Abschlages
ganz besonders vorteilhaft.

Thomasmehl „Sternmarke“ ist erhältlich in jeder durch
Plakate kenntlichen Verkaufsstelle.

Thomasphosphatfabriken
G. m. b. H., Berlin W 35.

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

Max Samsen & Co.,

Bankgeschäft, Hamburg S.

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte, An- und Verkauf, sowie Be-
leihung von Wertpapieren. Kostenfreie Einlösung von Kupons und Divi-
dendenscheinen. Einzug geloster Wertpapiere. Besorgung neuer Kupons-
bogen. Ausführliche schriftliche Auskünfte über alle Wertpapiere kostenlos.
Interessenten erhalten auf Wunsch das von uns herausgegebene

Handbuch der hochverzinslichen Anlagewerte

sowie die wöchentlich erscheinende Finanzzeitung:

Der Wächter auf dem Kapitalmarkt

gratis und ohne Verbindlichkeit zugestellt.

Liebhaber

eines zarten, reinen Gesichtes u. rosigem
jugendfrischem Aussehen und blendend
schönem Teint gebrauchen nur die echte
Stedensperd-Vitennmilch-Seife
u. Bergmann & Co., Radebeul
Preis à St. 20 Pf., ferner macht der
Dada-Cream

rote und pröde Haut in einer Nacht
weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der
Apotheke zur Altstadt bei
Otto Laekner, Max Olivier,
Arth. Lindtner, Conr. Fast Nachf.,
Victor Fichtner, A. Aurisch,
Sehmude & Wobbe, Goldaperstr. 8a

Pension

Zu einem 10 jähr. Knaben wird
ein mögl. gleichalt. als Wittpensionär
von sofort oder später gesucht.
Geff. Off. u. M 100 a. d. Exp. d. Z.

Rittergüter,

Güter, Besitzungen, Wälder suche für
zahlungsfähige Käufer. Beschichtigungen
erfolgen sobald schreibf. Ta. Refe-
renzen sieben zur Verfügung.

B. Klay,

Güter-Kommissions-Geschäft,
Hypotheken-Vermittlung
für ländl. Besitz,
Königsberg, Tuchmacherstr. 7
Tel. 3989.

Suche pr. Frühjahr

Güter

für größere Zahl Käufer mit rech-
ansehnlichen Anzahlungen und bitte
ich um baldgefällige Anstellung
solcher in Größe von 400 Morgen
aufwärts. Feinste Referenzen.
Kaufmann A. Grunenberg
Trempen Ostpr. Telefon 1.